

Arbeitszeitverkürzung

Die andere Verteilung der Arbeit kann einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit leisten. Maßnahmen zur Verkürzung der Arbeitszeit müßten jedoch gemeinschaftsweit abgestimmt werden, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Gleichzeitig gelte es, die angestrebte wirtschaftliche Konvergenz auch durch soziale Maßnahmen abzusichern. Der EG falle dabei die Aufgabe zu, erste Impulse für Initiativen auf diesem Gebiet zu geben und ein Mindestmaß an Gemeinschaftsverfahren festzulegen. Das erklärte die Kommission in einer Mitteilung an den Rat vom 3. Mai 1979.

In allen EG-Mitgliedstaaten fordern die Gewerkschaften gegenwärtig eine Arbeitszeitverkürzung. Die Kommission regt daher an, durch europäische Rahmenvereinbarungen sowie durch EG-Rahmenrichtlinien die Voraussetzungen für europaweite Lösungen – allerdings unter voller Wahrung der Tarifautonomie und der Verantwortung der Sozialpartner – zu schaffen.

Auch die Begrenzung der Überstunden könnte durch eine EG-Richtlinie geregelt werden. Einen ersten Schritt in Richtung auf eine Verkürzung der Schicht-Arbeitszeiten machte die Kommission soeben mit ihrem Vorschlag zur Lösung der Strukturkrise in der Stahlindustrie, hinsichtlich der flexiblen Altersgrenze vertritt sie die Meinung, daß ein vorzeitiges Eintreten in den Ruhestand auf jeden Fall freiwillig erfolgen muß und daß älteren Arbeitnehmern in ihren letzten Berufsjahren auch die Möglichkeit einer verkürzten Arbeitszeit geboten werden sollte. Das Angebot an Halbtagsbeschäftigungen und Zeitarbeit sollte erweitert, die Agenturen zur Vermittlung von Teilzeitarbeit müßten besser kontrolliert werden.

Der Rat der Sozialminister erörterte am 15. Mai 1979 ausführlich die Probleme der Arbeitsumverteilung. Er beauftragte die Kommission, ihre Studien und Analysen fortzusetzen, „um einen gemeinschaftlichen Rahmen auf dem Gebiet der Anpassung der Arbeitszeit auszuarbeiten und, soweit angezeigt, Vorschläge vorzulegen“. In der heiklen Frage der Verkürzung der Wochen bzw. Jahresarbeitszeit bestand im Rat Übereinstimmung darüber, daß die interne und externe Wettbewerbsfähigkeit der EG erhalten bleiben muß, daß eine Arbeitsumverteilung lediglich als Ergänzung einer aktiven Beschäftigungspolitik angestrebt werden darf und daß die Sozialpartner auf einzelstaatlicher wie auf Gemeinschaftsebene eng zusammenarbeiten müssen.

Nach: EG-Magazin 7/8, 1979, S. 20f.

